

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 5. Juli 2018
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 5. Juli 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Höchstüberlassungsdauer nach dem AÜG (§ 12 AVR-Bayern)

§ 1

In § 12 AVR-Bayern wird folgende Anmerkung zu Absatz 4 und Absatz 5 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4 und Absatz 5:

Soweit die Zuweisung oder Personalgestellung nicht innerhalb eines Konzerns, sondern im Wege der erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung erfolgt, darf diese mit Zustimmung des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin bis zu maximal 60 Monate dauern.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Beschlusserläuterung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission will den diakonischen Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1b AÜG auch über 18 Monate hinaus bis zu einer Höchstüberlassungsdauer von 60 Monaten ermöglichen, soweit dies wegen der Art der Überlassung sachdienlich ist.

Damit diese Ausweitung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nur im Einzelfall und im beiderseitigen Interesse erfolgt, wird ein Zustimmungserfordernis der betroffenen Mitarbeitenden normiert.

Praktisch relevant ist diese Regelung bspw. dann, wenn eine Personalüberlassung zum Zweck der Ausbildung erfolgt, insbesondere im Rahmen der Facharztausbildung.